

Hausordnung (23.08.2024)

„Demokratie ist im Grunde die Anerkennung, dass wir, sozial genommen, alle füreinander verantwortlich sind.“ Zitat von Heinrich-Mann (1871-1950)

Vorwort

Das WBK, unsere Schule, ist ein Lern- und Lebensraum, in dem gegenseitige Achtung, Anerkennung, Toleranz, Rücksichtnahme und Höflichkeit als Grundlage des Zusammenlebens betrachtet werden. Wir pflegen einen freundlichen und respektvollen Umgang miteinander. Wir nehmen die anderen mit ihren Stärken und Schwächen an und grenzen niemanden aus. Physische, verbale und emotionale Gewalt sind tabu. Die Privat- und Intimsphäre aller gilt es zu achten. Auch wenn Konflikte in unserer Gemeinschaft vorkommen, ist es unser Ziel, mit diesen Konflikten angemessen umzugehen und zu lernen, sie friedlich und fair zu regeln. Die Freiheit der Entfaltung des Einzelnen wird gefördert. Dieses Recht endet da, wo das Recht des anderen beeinträchtigt wird. An unserer Schule wird eine Kultur des Hinschauens gelebt, was bedeutet, dass wir gemeinsam auf Verletzungen dieser Werte in jeglicher Art direkt und angemessen reagieren. Den Anweisungen der Lehrkräfte, der Mitarbeiter*innen sowie dem/der Hausmeister ist Folge zu leisten.

Die Klassenlehrer*innen werden gebeten, die Hausordnung zu Beginn des Schuljahres in jeder Klasse zu besprechen, bei Bedarf zu erklären und zu diskutieren sowie diese Unterweisung im Klassenbuch zu dokumentieren.

1. Grundlagen dieser Schulordnung sind die einschlägigen Bestimmungen wie das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg (APO-WbK). Alle Grundlagen können im Warteraum vor dem Sekretariat eingesehen werden.
2. Bestandteil der Schulordnung sind folgende Regelungen:
 - Die Ausleihordnung von Unterrichtsbüchern
 - Der Regelkatalog für Klausuren
 - Die Regeln für schriftliche ArbeitenAlle Bestandteile der Schulordnung sind im Schaukasten im Foyer ausgehängt.
3. Mit dem Eintritt ins WBK verpflichtet sich jede/r Studierende zur Anerkennung der Schulordnung und der damit verbundenen Regelungen.
4. Das Rauchen ist nur volljährigen Studierenden außerhalb des Schulgebäudes in der Raucherzone vor der Treppe erlaubt.
5. Der Konsum von Cannabis ist in der Schule und im Radius von 100m allen Studierenden untersagt.
6. Im WBK und auf seinem Gelände ist der Genuss von Alkohol unzulässig. Es sei denn, dies ist in Ausnahmefällen durch die Schulleitung ausdrücklich genehmigt.
7. Unter Drogeneinfluss (legale und illegale Drogen) darf das Schulgelände nicht betreten werden.
8. Am WBK gilt die gleiche Regelung der Ferien und unterrichtsfreien Feiertage wie an den anderen öffentlichen Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Ferienordnung s. Aushang).
9. Der Besuch des WBK verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Der Unterricht umfasst in der Regel mindestens 30 Wochenstunden im Bildungsgang Kolleg und 20 Wochenstunden in den abendgymnasialen Bildungsgängen.
10. Die Unterrichtszeiten sind von der Schulkonferenz festgelegt und dem Aushang im Schaukasten im Foyer zu entnehmen bzw. im Warteraum vor dem Sekretariat einzusehen.
11. Die Leistungsbewertung beruht auf den Klausuren sowie den sonstigen im Zusammenhang des Unterrichts erbrachten Leistungen. Das Leistungsbewertungskonzept ist auf der Homepage einzusehen und wird zu Beginn jedes Schuljahres in der jeweils ersten Fachstunde fachspezifisch erläutert.
12. Klausuren, die im Laufe des Semesters geschrieben werden, bleiben Eigentum der Studierenden. Diese sind

verpflichtet, sie bis Studienende aufzubewahren.

13. Unterrichtsversäumnisse sind bei den Klassenleitungen zu entschuldigen. Atteste sind der Schule im Original vorzulegen. Verhinderungen bei Klausuren und mündlichen Prüfungen sind unverzüglich der Klassenleitung und dem/der Fachlehrer*in melden. Vorhersehbare Termine (Arzt, etc.) sollten möglichst nicht in die Unterrichtszeit fallen. In akuten Fällen muss die Klassenleitung informiert werden. In begründeten Fällen wird ein Attest für das Versäumnis von Klausuren verlangt.

Anträge zur Befreiung vom letzten Schultag vor Schulferien oder über die Dauer von drei Tagen hinaus müssen rechtzeitig im Voraus, schriftlich begründet bei der Schulleitung eingereicht werden.
14. Die Studierenden sind verpflichtet, mit den ihnen überlassenen Gegenständen sorgfältig und verantwortungsbewusst umzugehen. Wer durch unsachgemäße Behandlung oder schuldhaft Geräte, Bücher, Inventar usw. des WBK beschädigt, zerstört oder verliert, ist zum Schadensersatz verpflichtet.
15. Beim Ausscheiden aus dem WBK ist jeder/jede Studierende verpflichtet, alle entliehenen Bücher und andere entliehene Gegenstände des WBK bis spätestens vier Kalenderwochen nach dem Ausscheiden zurückzugeben, den Studierendenausweis abzugeben und umgehend alle Stellen, denen Bescheinigungen über den Besuch des WBK eingereicht worden sind, über das Datum des Ausscheidens aus dem WBK zu informieren.
16. Grundlage für die Studierendenmitbestimmung ist das Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen; die Arbeit der Studierendenvertretung wird speziell durch Erlass geregelt. Im Rahmen der geltenden Bestimmungen gibt sich die Studierendenvertretung ihre Satzung.
17. Alle am Unterricht Beteiligten sind dazu verpflichtet daran mitzuwirken, dass Bildungsziele erreicht werden und achten gemeinsam auf eine ruhige Lernatmosphäre, in der die Rechte und Pflichten aller Beteiligten gewahrt bleiben können.
18. Studierende wie Lehrende tragen über den Unterricht hinaus durch ihre Mitwirkung in Gremien Verantwortung für das Gelingen schulischen Lebens. In die Schulkonferenz, dem höchste Mitwirkungsorgan, entsendet die Studierendenvertretung für die Dauer eines Jahres - entsprechend der Anzahl der Vertreter*innen aus dem Lehrerkollegium – ihre Mitglieder. Dieses Gremium empfiehlt Grundsätze und trifft in diesem Rahmen Entscheidungen zum schulischen Leben.
19. Im Alarmfall ist der Alarmplan, der in jeder Klasse oder auf dem Flur hängt, unbedingt Folge zu leisten. Sollte ein Plan fehlen, ist das unverzüglich der Schulleitung zu melden.
20. Gegenstände, die eine Gefährdung darstellen (Pfefferspray, Tierabwehrspray, Waffen oder auch Attrappen) dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden.

Ausleihordnung von Unterrichtsbüchern

I. Ausgabeverfahren

Für neu ins WBK eintretende Studierende gilt folgendes Verteilungsverfahren:

Jede/r Studierende/r hinterlegt bei Eintritt ins WBK eine Kautions von 100,00 € im Bildungsgang Kolleg und 50,00 € in abendgymnasialen Bildungsgängen, die beim Verlassen des WBK zurückerstattet werden, wenn alle Bücher des WBK ordnungsgemäß zurückgegeben worden sind.

Die Buchausgabe erfolgt in der Regel zu Beginn des Semesters zu festgesetzten Terminen, die rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Auch die schuleigenen iPads werden über die Buchausgabe ausgegeben.

II. Rückgabeverfahren

Die Buch- und iPad-Rückgabe erfolgt ebenfalls zentral zu Semesterende, wobei Termin und Buchtitel per Aushang für den jeweiligen Semesterverband separat bekanntgegeben werden.

Scheiden Studierende vorher aus, so ist er/sie unaufgefordert dazu verpflichtet, die Bücher während der Sprechstunden der für die Buchausgabe verantwortlichen Lehrer/innen abzugeben. Die zurückzugebenen Gegenstände werden durch die Studierenden in eine Liste (im Sekretariat erhältlich) aufgeführt. Die Rückgabe wird durch das Sekretariat oder die entsprechende Lehrkraft quittiert.

Beschädigte bzw. unbrauchbare Bücher sowie verlorengegangene Bücher sind von Studierenden entweder in Form eines neuen Exemplars oder durch Bezahlung des aktuellen Neupreises zu ersetzen. Beschädigte oder verlorene iPads sowie das Zubehör sind nicht über die Kautions abgedeckt und werden in Rechnung gestellt.

Regelkatalog für Klausuren

Allgemeine Regeln

- Alle Studierenden haben in der Regel jeweils einen eigenen Tisch; direkte Sitznachbarn sind grundsätzlich fach- bzw. kursfremd.
- Auf den Tischen befinden sich nur die notwendigen Schreibutensilien, ausdrücklich erlaubte Hilfsmittel und evt. Butterbrot/Snack/Getränk. Alle Taschen und Mappen sowie Mäntel, Jacken und ähnliche Kleidungsstücke liegen im Sichtbereich der Aufsicht vorn auf einem Sammel Tisch.
- Während der Klausur darf kein Studierender ein elektronisches Gerät (Smartphone, Tablet, Smartwatch, etc.) bei sich führen. Das Tragen von Mobilfunkgeräten am Körper gilt als Täuschungsversuch.
- Arbeitsbögen und Konzeptpapier werden sparsam ausgegeben. Es darf ausschließlich das ausgegebene Papier benutzt werden. Am Ende der Klausur müssen alle Blätter abgegeben werden.
- Lehrkräfte wie Studierende nehmen in ihrem Verhalten Rücksicht auf die Konzentration der anderen. Mit Annahme der Klausuraufgaben erklärt der Prüfling stillschweigend seine Prüfungsfähigkeit. Wird eine besondere Regelung oder Hilfe aus Gesundheitsgründen benötigt, ist die Aufsicht vor Klausurbeginn anzusprechen. Bei Aufsichtswechsel wird die nachfolgende Lehrkraft entsprechend informiert.

Äußere Form der schriftlichen Arbeit

- Die Schreibseiten sind in der Reihenfolge der Beschriftung zu nummerieren und mit Namen zu versehen. Bleistift ist nur für grafische Darstellungen erlaubt, Rot als Lehrerkorrekturfarbe reserviert.

Verlassen des Klausorraums

- Der Klausorraum darf in der Regel nur jeweils einmal (bei bis zu dreistündigen Klausuren) von einer Person verlassen werden, um ein dringendes Bedürfnis zu stillen (Toilettengang, Frischluft o.ä.). Die Zeitspanne der Abwesenheit ist aus Rücksicht auf die anderen knapp zu halten; jeder Kontakt mit anderen Personen, Cafeteriabesuch o.ä. ist verboten.
- Während der Arbeit darf kein Blatt aus dem Klausorraum genommen werden. Zuwiderhandlung gilt als Täuschungsversuch.
- Nach Abgabe der Klausur ist der Arbeitsplatz leise aufzuräumen. Die persönlichen Sachen vom Sammel Tisch vorne werden geholt und der Klausorraum und seine Umgebung verlassen, ohne die noch Schreibenden zu stören.

Diese Regeln sind Teil der Schulordnung. Schwere Verstöße und Täuschungsversuche können zu Abmahnung, Aberkennung von Leistungen und Eintrag in die Studierendenakte führen.

Standards und Regeln für schriftliche Arbeiten

- Alle schriftlichen Arbeiten, die als persönliche Leistung im Studienbetrieb des WBK vorgelegt werden, müssen eigenständig verfasst sein; es dürfen keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt werden; die Stellen, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Fach unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.“ Sofern externe Hilfen verwendet werden, sind solche vollumfänglich kenntlich zu machen. Dies gilt auch für die Nutzung einer KI-Anwendung. [...] Auch wenn es sich nicht um Plagiate im eigentlichen Sinne handelt, handelt es sich bei Nichtangabe, dass der Text oder Teile aus diesem mithilfe einer KI erzeugt wurden, um eine Täuschung über die Autorenschaft. Sofern die Verwendung von KI bei der Aufgabenstellung explizit ausgeschlossen wurde, handelt es sich zudem um die Verwendung eines unzulässigen Hilfsmittels und einen Täuschungsversuch.“ (S8 Handreichung des Ministeriums)
- Als Plagiat wird verstanden die Einreichung von Ausarbeitungen, Präsentationen, Aufgabenlösungen oder individuellen Hausarbeiten, die zur Gänze oder in Teilen nicht eine eigene Schöpfung, sondern die Übernahme einer Arbeit einer anderen Person darstellen, ohne dass diese als Urheberin klar ausgewiesen ist. Dabei ist unerheblich, ob die Vorlage einer nachweisbaren Täuschungsabsicht folgt oder nicht.
- Plagiate verstoßen sowohl gegen Grundprinzipien zur Erlangung der Hochschulreife als auch gegen Standards des wissenschaftlichen Arbeitens.
- Plagiate entstehen beispielsweise, indem ein Text und/oder eine Idee einer anderen Person als eigene ausgegeben wird. Dies kann geschehen durch wörtliche Übernahme, durch Paraphrase, durch Ausschnitte und Neuzusammensetzung, evtl. auch durch beauftragte Dritte. Eine Zusammenarbeit in der Texterstellung mit ungenannten Dritten bei geforderten individuellen Lösungen, das Abschreiben von Lösungen in individuellen Prüfungen und die bloße Wiedergabe der Ausarbeitung einer anderen Person sind weitere Formen des Plagiats.
- Akzeptable Formen des Bezuges und der Würdigung der Arbeit anderer ist etwa der genaue Ausweis aller Zitate unter Angabe der Fundstelle und die ausdrückliche Nennung des Leistungsurhebers, sei es in Fußnoten oder im laufenden Text. Detaillierte Regeln korrekten Zitierens können in Abhängigkeit von Fach, Thema und Art der Themenbearbeitung variieren. Die Fachkonferenzen können dazu genauere Regelungen treffen und beschließen.
- Als Leitprinzip gilt, dass in einer Ausarbeitung überall ersichtlich ist, welche Teile eine eigene Leistung der/des Studierenden darstellen, welche Teile Leistung einer/s anderen sind oder in Zusammenarbeit mit anderen entstanden sind.
Ein Verstoß gegen diese Regel verletzt die Schulordnung, führt zur Ungültig-Erklärung von Beurteilungen und kann die Aberkennung von Berechtigungen nach sich ziehen.